

Allgemeinverfügung

Verbot für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 am 31. Dezember 2022 und 1. Januar 2023 in der Nähe von besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen

Hiermit ordne ich mit Zustimmung der Gemeinden, Samtgemeinden und Hansestädte im Landkreis Stade an, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerk) im Bereich des Landkreises Stade auch am 31. Dezember 2022 und 1. Januar 2023 in einem Umkreis von 200 m zu besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen nicht abgebrannt werden dürfen.

Gemäß § 24 Abs. 2 Ziffer 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31. Januar 1991 (BGBl. I, S.169), in der zurzeit geltenden Fassung, kann allgemein oder im Einzelfall angeordnet werden, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Im Landkreis Stade ist eine Vielzahl von besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen vorhanden. Als besonders brandempfindliche Gebäude sind insbesondere stroh- und reetgedeckte Häuser, Fachwerk- oder Holzhäuser einzustufen. Zu den besonders brandgefährlichen Anlagen gehören insbesondere Tankstellen, Kraftstoff-, Gas- oder Öllager. Danach ist es zur Brandverhütung notwendig, die Anordnung zu erlassen.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I, S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, erhoben werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hat eine Klage keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Stade die aufschiebende Wirkung jedoch ganz oder teilweise wiederherstellen. Dieser Antrag ist auch schon vor Erhebung der Klage zulässig.

Hinweise

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Anordnung pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 abbrennt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 16 des Sprengstoffgesetzes vom 13. September 1976 (BGBl. I, S. 2737), in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. § 46 Nr. 9 der 1. Sprengstoffverordnung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
2. Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden (z. B. stroh- und reetgedeckte Häuser, Fachwerk- oder Holzhäuser) oder Anlagen (z. B. Tankstellen, Kraftstoff-, Gas- oder Öllager) ist verboten (§ 23 Abs. 1 der 1. Sprengstoffverordnung).

Stade, 19. Dezember 2022

Landkreis Stade
Der Landrat
Seefried